

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 209/2020
Informationsvorlage		
Abteilung Verkehrsinfrastruktur	öffentlich	☒
Hohlweck, Julia	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten	8	02.09.2020

Neue Rechtslage nach Einführung des § 8a Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Infolge der Änderung des Kommunalabgabengesetzes müssen die Verfahrensabläufe bei der Planung und der Entscheidung über Straßenbaumaßnahmen neu festgelegt werden.

Zum 1. Januar 2020 ist das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ in Kraft getreten. Die Neueinführung des § 8a KAG hat einerseits einige Erleichterungen für die Anlieger zur Folge, andererseits bedeutet sie einen erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung sowie einen erheblichen Zeitaufwand für jede beitragsrechtliche Maßnahme.

Die Änderungen werden nachfolgend erläutert:

1. Straßen- und Wegekonzept

§ 8a Absatz 1 und 2 KAG verpflichtet die Stadt, ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept i.S. eines Handlungskonzepts zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann Straßenunterhaltungsmaßnahmen technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept, welches nach dem Muster des Ministeriums erstellt werden muss, wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen. Das Straßen- und Wegekonzept soll auch die beitragsfreien Maßnahmen benennen. Sofern die Gemeinde von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen. Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidung und soll zu einer größeren Akzeptanz der Beitragspflichtigen durch Transparenz beitragen. Die spätere Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme bleibt weiterhin den zuständigen Organen vorbehalten.

Es ist geplant, das Straßen- und Wegekonzept in der vorgeschriebenen Form im November 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen, da nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis des vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen. Zukünftig werden alle nach § 8 KAG beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen in dem Straßen- und Wegekonzept enthalten sein **müssen**, damit eine Förderung möglich ist.

2. Vorstellung Ausbauvarianten

Gesetzlich nicht vorgeschrieben aber von der Verwaltung als sinnvoll erachtet wird, dass vor der in § 8a Absatz 3 KAG vorgeschriebenen Anliegerversammlung zunächst der Ausschuss über die geplante Ausbauvariante sowie eine Alternative informiert wird, damit keine Ausbauvarianten mit den Anliegern erörtert werden, welche keine Zustimmung im Ausschuss finden.

3. Anliegerversammlung/ Beteiligungsverfahren

Die Stadt ist zukünftig verpflichtet, eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer/innen (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Dabei sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Zusätzlich sind Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand mit den Grundstückseigentümer/innen zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

Von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Verwaltung empfiehlt, im Falle einer geringfügigen Maßnahme auf eine Anliegerversammlung zu verzichten und die Betroffenen schriftlich zu informieren. Dabei erhalten die Betroffenen die Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen schriftlich unter Nutzung elektronischer Möglichkeiten Stellung zu nehmen. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die Geringfügigkeit einer Straßenbaumaßnahme näher zu bestimmen oder an einem Betrag festzumachen. Um die geringfügigen Maßnahmen von den anderen Maßnahmen unterscheiden zu können, wird vorgeschlagen, die Geringfügigkeit zu definieren, wenn der Verwaltungsaufwand die erzielbaren Anliegerbeiträge übersteigt.

Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

3. Möglichkeit der Satzungsänderung

In § 8a Absatz 5 KAG ist geregelt, dass die Gemeinde Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen kann und dass die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung zulässig ist. Die Satzung der Stadt Mettmann sieht bereits sowohl eine Tiefenbegrenzung sowie eine Eckgrundstückermäßigung vor. Im Zuge der Ausbauplanung des Düsseldorf-Rings kam die Frage auf, ob eine Ermäßigung der Prozentsätze bei Haupterschließungsstraßen möglich sei und welche Auswirkungen dies hätte. Eine Satzungsänderung ist prinzipiell möglich, eine Reduzierung ausschließlich für Haupterschließungsstraßen jedoch nicht. Die Prozentsätze stehen in einem gewissen Verhältnis, welches man nicht nach Belieben verändern kann. Das Prinzip der Prozentsätze beruht auf der Überlegung des wirtschaftlichen Vorteils, welcher durch die Straßennutzungsmöglichkeit entsteht. Sollten die Prozentsätze für die Haupterschließungsstraßen reduziert werden, müssten die Prozentsätze für die anderen Straßen im Verhältnis ebenfalls reduziert werden. Eine Reduzierung der Anliegerbeiträge kann aufgrund der Haushaltslage der Stadt Mettmann nicht empfohlen

werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Finanzierung bei einer Reduzierung der Anliegerbeiträge nachteilig für alle anderen Bürger der Stadt ist, da die Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen dann aus dem allgemeinen Steueraufkommen erfolgen muss.

4. Reduzierung der Beitragshöhe durch Zuwendungen des Landes

Eine weitreichende Entlastung der Beitragspflichtigen ist in § 8a KAG nicht normiert worden. Allerdings übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen bei ausreichenden Fördermitteln und Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG, von den Beitragspflichtigen zu erheben sind. Dazu wurde ein Förderprogramm erschaffen. In der dazugehörigen Förderrichtlinie sind die Details geregelt.

Danach wird eine Förderung für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt, für welche anschließend Straßenausbaubeiträge durch Beitragsbescheide erhoben werden. Feststehen muss der Gesamtaufwand der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen (Gemeindeanteil und von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand). Dies hat zur Folge, dass eine Maßnahme von der Planung bis zur Abrechnung sehr viel Zeit in Anspruch nehmen wird, da die Förderung erst beantragt werden kann, wenn die Maßnahme schlussgerechnet und die Abrechnung erstellt ist. Da das Förderprogramm auf 5 Jahre befristet ist und eine Förderung lediglich bis zum 31.12.2024 beantragt werden kann, ist mit einer Entscheidung über eine Baumaßnahme nicht zu gewährleisten, dass die Förderung durch das Land NRW gezahlt wird. Unklar ist, ob die Förderung nach Ablauf der Befristung erneut erfolgt oder, ob die Grundstückseigentümer/innen ab dem 01.01.2025 wieder den vollen Beitrag zahlen müssen.

Die hälftige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen (Bürger) erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen und nicht etwa die Anlieger selbst. Diese Zuweisungen sind zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen.

Das vorgeschriebene und oben vorgestellte Prozedere führt dazu, dass von der Planung bis zur Gewährung der Förderung viel Zeit vergeht. Allein von der Planung bis zur Ausschreibung muss realistisch mit ca. einem Jahr gerechnet werden, da selbst ohne jede Unstimmigkeit zwei Ausschusssitzungen und eine Anliegerversammlung nötig sind. Anschließend erfolgen die Ausschreibung, die Umsetzung der Maßnahme, die Abnahme sowie die Erstellung und Prüfung der Schlussrechnung sowie die Berechnung des umlagefähigen Aufwands. Erst im Anschluss daran ist die

Antragsstellung der Förderung bei der NRW Bank möglich. Durch diesen langen Zeitrahmen ist davon auszugehen, dass nur eine beschränkte Anzahl an Baumaßnahmen in Mettmann innerhalb der Frist (bis zum 31.12.2024) förderfähig durchgeführt werden kann.

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann auch für bereits begonnene Maßnahmen gefördert werden, die Voraussetzungen liegen in Mettmann jedoch nicht vor.

Der von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand ist um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren. Die Beitragsfestsetzung erfolgt anschließend auf Grundlage des reduzierten umlagefähigen Aufwands durch Beitragsbescheid.

Abweichend von diesem Grundsatz wird eine Förderung ausnahmsweise auch für einen noch nicht abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwand gewährt, wenn der vorläufig ermittelte Aufwand Grundlage für einen vorläufigen Straßenausbaubeitragsbescheid ist und die Gemeinde diesen Bescheid nach Gewährung der Förderung erlässt. Eine solche Ausnahme kommt beispielsweise in Betracht, wenn ohne die vorläufige Beitragserhebung eine Festsetzungsverjährung eintreten würde. In diesem Fall tritt für die Förderung zunächst der vorläufig ermittelte umlagefähige Aufwand an die Stelle des abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwands.

5. Neuregelung zur Ratenzahlung, Verrentung und Stundung

Tatsächliche in § 8a KAG geregelte Erleichterungen der betroffenen Eigentümer finden sich in den Absätzen 6 und 7. Danach soll auf Antrag eine Ratenzahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz (-0,88 % für das Jahr 2020) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend der Ratenzahlung zu verzinsen ist.

Bei der Verrentung ist ein zusätzlicher Verrentungsbescheid notwendig. Der Beitrag wird in eine Schuld umgewandelt und die Jahresrenten werden durch den Bescheid erst zum jeweiligen Jahr fällig. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich. Es besteht die Möglichkeit näheres per Satzung zu regeln.

Darüber hinaus sollen Straßenausbaubeiträge ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung eine erhebliche Härte darstellt. Das gilt insbesondere bei Einkommen, die die Bedarfsgrenze der Sozialhilfe (SGB XII) nicht mehr als 20 Prozent übersteigen und in Fällen, in denen kein

anderes Vermögen vorhanden ist. Auch hierbei erfolgt die Verzinsung wie bei der Ratenzahlung und der Verrentung. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

6. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand

Die gesamte Veranlagung von Straßenbaubeiträgen wird durch die Gesetzesänderung noch komplexer. Als zusätzliche Aufgaben fallen an:

- die Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes,
- die Pflicht, alternativ Planungen und Berechnungen vorzustellen,
- die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerbeteiligung,
- die zusätzliche Gremienberatung nach der Bürgerbeteiligung,
- die Beantragung von Zuwendungen,
- die Neueinführung zur Stundung,
- das Führen von Verwendungsnachweisen (erst möglich nach Bestandskraft aller Beitragsbescheide)

Neben der Verlängerung der Abläufe kann es zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig weitere Stellenkapazitäten zur Erledigung der anfallenden Aufgaben bereitgestellt werden müssen.

Gez. Geschorec